

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Solar Energy for Home e.K. (Geschäftsführer: Armin Klein)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen.

Abweichende Bedingungen des Kunden, die die Solar energy for home nicht ausdrücklich anerkennt, finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Solar energy for home in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Schriftform, Ausführung durch Dritte, Übertragung der vertraglichen Rechte auf Dritte durch den Kunden

2.1 Vertragsangebote der Solar energy for home sind freibleibend. Angebote und Preisangaben, die in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial der Solar energy for home enthalten sind, sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Freibleibend der Kunde einen Auftrag an die Solar energy for home, so ist er hieran einen Monat ab Zugang bei der Solar energy for home gebunden. Der Vertrag ist zwischen dem Kunden und der Solar energy for home geschlossen, wenn die Solar energy for home die Annahme des mit dem Auftrag gemachten Angebots innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die beauftragte Leistung ausführt.

2.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Solar energy for home und dem Kunden ist allein der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Sollte der Vertrag dadurch geschlossen werden, dass die Solar energy for home die beauftragte Leistung ausführt, ist der Auftrag des Kunden in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich.

Allein der schriftlich geschlossene Vertrag bzw. der schriftliche Auftrag gibt alle Abreden zum Vertragsgegenstand zwischen den Vertragsparteien vollständig wieder. Maßgeblich für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der Solar energy for home, sofern der Vertrag bzw. der Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Unterlagen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung durch die Solar energy for home oder im Auftrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.4 Erklärungen jeder Art der Mitarbeiter der Solar energy for home vor Ort sind nur verbindlich, sofern der Mitarbeiter eine rechtsgeschäftliche Vollmacht vorweisen kann oder sofern die Erklärungen von einem Vertretungsberechtigten der Solar energy for home ausdrücklich in Textform bestätigt werden.

2.5 Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der Solar energy for home auf einen Dritten übertragen werden.

2.6 Soweit die Solar energy for home Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zum Beispiel Gewichte, Maße, Gebrauchswert, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) macht sowie die Darstellungen derselben (zum Beispiel Zeichnungen und Abbildungen), sind diese nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung.

2.7 Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserung darstellen, sowie der Ersatz von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Zulässig sind auch Änderungen, die aus technischen Gründen erforderlich sind, um den vertraglich vorgesehenen Zweck zu erreichen.

2.8 Die Solar energy for home ist berechtigt, die ihrerseits vertraglich geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

3. Rücktritt wegen Erschweren bei der Vertragsdurchführung, Vertragskündigung

3.1 Nach Ablauf der Widerrufsfrist wird die Solar energy for home ein Aufmaß und den Montageort der Photovoltaikanlage in Augenschein nehmen. Stellt sich beim Aufmaß heraus, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorhergesehenen Weise nicht möglich ist, so ist die Solar energy for home berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde zur Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, berechtigt ist.

3.2 Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

3.3 Kündigt der Kunde den Vertrag ohne wichtigen Grund, so hat dieser an Solar energy for home eine pauschale Vergütung in Höhe von 15 % der Bruttoauftragssumme zu leisten. Dem Kunden steht das Recht zu, nachzuweisen, dass die Solar energy for home durch die Erspargung von Aufwendungen infolge der Vertragskündigung und/oder durch die Annahme von Ersatzaufträgen bzw. der böswilligen Unterlassung der Annahme von Ersatzaufträgen gem. § 649 S. 2 BGB eine niedrigere Vergütung zu verlangen hätte. Die Solar energy for home bleibt es unbenommen, über die vereinbarte Pauschale hinaus gegenüber dem Kunden den Teil der vereinbarten Vergütung nach der Maßgabe der Regelung des § 649 Satz 2 BGB geltend zu machen, der die pauschale Vergütung übersteigt.

Kündigt der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund, so hat er auf jeden Fall die von der Solar energy for home bis dahin erbrachten Leistungen zu zahlen.

4. Preise, Festpreise, Preisanpassung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

4.1 Die Preise gelten für den im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

4.2 Die den Leistungen zugrunde gelegten Preise beruhen auf den Maßen und der Ausführung entsprechend des Vertrages. Festpreise – so sie vereinbart sind – beziehen sich daher ausschließlich auf die Leistung (Ausführung und Maße), die im Vertrag ausgewiesen ist. Bei einer Änderung des Leistungsumfanges (Ausführung oder Maß) ist eine Änderung der Preise durch die Erhöhung von Lohn- und Materialkosten entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Für Leistungen der Solar energy for home, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, sind die Preise entsprechend einer zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhung von Lohn- und Materialkosten auf Verlangen der Solar energy

for home anzupassen. Die bis 4 Monate nach Vertragsschluss erbrachten Leistungen sind in einem gemeinsamen Aufmaß festzustellen und nach den ursprünglichen Preisen abzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Solar energy for home gegenüber dem Kunden schriftlich erklärt hat, dass die Preise für die Solar energy for home für die Dauer des Vertrages oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes bindend sind.

5. Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

5.1 Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind sofort zahlbar.

5.2 Zahlungen können nur in den Geschäftsräumen der Solar energy for home oder durch Überweisung auf ein von dort angelegtes Bankkonto erfolgen. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt, es sei denn, sie verfügen über eine schriftliche Vollmacht. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber, wobei Kosten und Spesen vom Kunden zu tragen sind.

5.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

5.4 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde im unternehmerischen Verkehr nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Er muss zudem unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sein.

5.5 Die Solar energy for home ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Solar energy for home durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

5.6 Der Solar energy for home steht ein Recht zur Kündigung bzw. zum Rücktritt zu, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder seitens des Kunden selbst ein Insolvenzverfahren gestellt wurde.

5.7 Es gilt folgender Zahlungsplan als vereinbart:

- 1. Teilzahlung in Höhe von 50 % der Bruttoauftragssumme nach Aufmaß durch die Solar energy for home und Klärung aller relevanten Eckpunkte
- 2. Teilzahlung in Höhe von 50 % der Bruttoauftragssumme bei Lieferung der Module

6. Pflichten des Kunden, Anzeigepflicht

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, auf seine Kosten:

- die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle zu schaffen, insbesondere die Schaffung der Baufreiheit, hierzu zählen insbesondere die Entfernung aller die Leistungserbringung eventuell behindernden Anlagen, die Durchführung von Vorarbeiten wie Maurer-, Stemm- und bei Putzarbeiten, Schutzmaßnahmen für Marmor- oder Kunst-Steinbänke, Fassaden, Schieferverkleidungen, Fliesen, Einrichtungsgegenständen, Fußböden, Treppen usw. gegen Bruch und Beschädigung;
- ausreichend Raum für die Errichtung der Baustelle sowie für die Materiallagerung zur Verfügung zu stellen;
- Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und Anschlüsse bereitzustellen;
- vor Beginn der Montage eventuelle Erd-, Bau- und Installationsarbeiten abzuschließen, soweit die Arbeiten der Solar energy for home hiervon betroffen sind;
- der Solar energy for home oder von dieser beauftragten Dritten den Zugang zu Montageort zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

6.2 Der Kunde stellt sicher, dass vor Ort die Voraussetzungen vorliegen, dass die Solar energy for home bzw. von ihr beauftragte Dritte mit der Montage zum genannten Termin beginnen und die Arbeiten ohne Beeinträchtigung durchführen können.

6.3 In den vereinbarten Preisen sind etwaig notwendige Maurer-, Putz-, Trockenbau-, Dämmungs-, Maler-, Zimmermanns-, Dachdecker-, Spengler- und Tischlerarbeiten nicht enthalten. Soweit solche oder andere Zusatzarbeiten erforderlich werden sollten, hat der Kunde diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Solar energy for home oder einer Drittfirma gegen eine gesonderte Vergütung zu beauftragen.

6.4 Der Kunde hat der Solar energy for home alle ihm bekannt werdende Umstände unverzüglich anzuzeigen, die die vertragsmäßige Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.

6.5 Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht am Montageort, sofern er Kaufmann ist.

6.6 Für die Einweisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers bedarf es eines Vertrages zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber. Es ist Sache des Kunden, diesen Vertrag zu schließen.

6.7 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Gebäudes eventuell erforderliche Erklärungen gegenüber der zuständigen Baubehörde abzugeben und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen.

7. Termine und Fristen, Unmöglichkeit, Verzögerung

7.1 Fristen sind keine Vertragsfristen, soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist. Einseitig gesetzte Fristen sind keine Vertragsfristen.

7.2 Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn die Solar energy for home diese als verbindlich bestätigt hat. Das bedeutet: Von der Solar energy for home in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin ist ausdrücklich zugesagt oder vereinbart.

7.3 Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde allen maßgeblichen

Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm obliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Frist bzw. verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum, sofern die Solar energy for home dies nicht zu vertreten hat. Angemessen ist mindestens die Dauer des Zeitraums, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder er sich nicht (oder nicht vollständig) erklärt hat. Hinzu kommt ein Zuschlag für die

Wiederaufnahme der Leistung. Die Rechte der Solar energy for home aufgrund eines Verzugs des Kunden bleiben hiervon unberührt.

7.4 Sollte die Solar energy for home einen vereinbarten Termin bzw. eine vereinbarte Frist nicht einhalten, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in der Regel 2 Wochen nicht unterschreiten darf.

7.5 Gerät die Solar energy for home mit einer Leistung in Verzug oder wird der Solar energy for home eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Solar energy for home auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

7.6 Die Solar energy for home haftet nicht für die Unmöglichkeit der Ausführung/Lieferung oder für Verzögerungen in der Ausführung/Lieferung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die die Solar energy for home nicht zu vertreten hat. Dies können sein zum Beispiel Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, soweit die Solar energy for home dies nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse der Solar energy for home die Ausführung/Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Solar energy for home zur Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Ausführungs- bzw. Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Ausführung unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen nicht zuzumuten ist, kann dieser durch unverzügliche Erklärung in Textform gegenüber der Solar energy for home den Vertrag kündigen. In diesem Falle greift die unter Ziffer 3.3 getroffene Regelung nicht ein.

7.7 Verzögert sich die Ausführung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, hat er der Solar energy for home den entstandenen Schaden zu ersetzen.

7.8 Gerät die Solar energy for home mit einer Leistung in Verzug oder wird die Solar energy for home eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Solar energy for home auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Solar energy for home behält sich das Eigentum an dem gelieferten und eingebauten Material bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich im Falle eines Weiterverkaufs an dem Käufer fort.

9. Abnahme

9.1 Der Kunde ist zur Abnahme der erbrachten Leistung nach vertragsgemäßer Herstellung verpflichtet, sofern diese frei von wesentlichen Mängeln ist. Er hat die Abnahme auf Verlangen der Solar energy for home innerhalb von 12 Werktagen ab Mitteilung über die Fertigstellung zu erklären.

9.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb einer seitens der Solar energy for home gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist (§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB).

9.3 Eine Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen, nämlich durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Leistung oder durch ein sonstiges Verhalten des Kunden, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.

10. Gewährleistung und Schadensersatz

10.1 Mängel müssen in Textform angezeigt werden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen der Gewährleistung des Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Abweichung von § 637 BGB ist der Kunde verpflichtet, der Solar energy for home auf deren Verlangen hin für den Fall des Fehlschlags einer Nacherfüllung eine zweite Möglichkeit zur Nacherfüllung zu geben.

10.2 Für Mängel, die auf eine ungeeignete und unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Photovoltaikanlage und der dazugehörigen Komponenten sowie auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, übernimmt die Solar energy for home keine Gewähr.

Die Solar energy for home haftet für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist dabei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zudem haftet die Solar energy for home unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im übrigen ist die Haftung der Solar energy for home bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Solar energy for home.

11. Textform

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.